

Strafrecht

§§ 2 Abs. 2, 5 WVO.

1. § 2 Abs. 2 WVO ist ein selbständiger Tatbestand mit eigener Strafandrohung, auch wenn er sich auf die Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 WVO bezieht. § 2 Abs. 2 WVO ist demnach ein Vergehen im Sinne des § 1 Abs. 2 StGB, dessen Strafverfolgung gemäß § 67 Abs. 2 StGB verjährt.

2. Wenn zwischen der Kenntnis von dem unbefugten Waffenbesitz eines Dritten und dem eigenen unbefugten Waffenbesitz kein unmittelbarer innerer Zusammenhang besteht, dann findet § 5 WVO Anwendung.

OG, ürt. vom 6. Februar 1959 - Ib Ust 270/58.

In den Jahren 1946 bis 1949 wilderte der Angeklagte St. gemeinsam mit den Mitangeklagten K. und W. Dazu benutzte er ein dem Angeklagten K. gehörendes Tesching Kal. 6 mm, das dieser vom Angeklagten W. erhalten hatte. Die Waffe wurde auf dem Dachboden des Hauses des Mitangeklagten K. versteckt gehalten und im Jahre 1950 von K. unbrauchbar gemacht und auf den Schutt geworfen. Dies teilte K. kurz danach dem Angeklagten St. mit.

Anlässlich eines illegalen Jagdanges im Jahre 1949 mit dem Angeklagten L. kam dem Angeklagten St. zur Kenntnis, daß L. unbefugt eine Waffe besitze.

Der Angeklagte W. war nach mehrfachem Waffentausch in den Besitz eines Teschings Kal. 6 mm gelangt, das er zum Wildern benutzte. Im Jahre 1952 zersägte er die Waffe und warf die einzelnen Teile in einen Fluß. Danach erkundigte er sich bei den Angeklagten K. und L. nach dem Verbleib der in ihrem Besitz befindlichen Waffen. Beide teilten ihm mit, daß sie die Waffen vernichtet hätten.

Das Bezirksgericht hat auf Grund dieses Sachverhalts u. a. den Angeklagten St. wegen illegalen Waffenbesitzes (§ 2 Abs. 2 WVO) und wegen Nichtanzeige eines illegalen Waffenbesitzes (§ 5 WVO) und den Angeklagten W. wegen illegalen Waffenbesitzes (§ 2 Abs. 2 WVO) verurteilt. In den Gründen hat es festgestellt, daß der Angeklagte St. teils allein, teils gemeinsam mit dem Angeklagten K. eine Waffe in Gewahrsam gehabt und sich daher des unbefugten Waffenbesitzes schuldig gemacht habe. Diese Handlung sei als minderschwerer Fall gemäß § 2 Abs. 2 WVO zu beurteilen, da nach den glaubhaften Aussagen des Angeklagten K. die Waffe vernichtet worden sei. Auch die Handlungen des Angeklagten W. seien als minderschwerer Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 WVO zu beurteilen.

Gegen dieses Urteil haben die Angeklagten Berufung eingelegt. Der Berufung des Angeklagten W. war im vollen Umfange, der des Angeklagten St. teilweise stattzugeben.

Aus den Gründen:

Soweit das Bezirksgericht den unbefugten Waffenbesitz der Angeklagten St. und W. als minderschweren Fall nach § 2 Abs. 2 WVO beurteilt hat, ist die Entscheidung nicht zu beanstanden (wird ausgeführt).

Soweit das Bezirksgericht jedoch die Angeklagten wegen unbefugten Waffenbesitzes verurteilt hat, ist die Entscheidung fehlerhaft. Es hat nicht die Voraussetzungen der Verjährung der Strafverfolgung geprüft. Die Verjährung der Strafverfolgung ist — wie sich aus § 67 StGB ergibt — von der Art und Dauer der für die Straftat angedrohten Strafe abhängig. Das bedeutet, daß stets von der angedrohten und nicht von der im konkreten Fall erkannten Strafe auszugehen ist. Wie bereits ausgeführt, stellt das strafbare Handeln beider Angeklagten einen minderschweren Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 WVO dar. Er ist, wie § 2 Abs. 2 WVO zeigt, selbständiger Tatbestand mit eigener Strafandrohung, wemgleich er sich in den wesentlichen Tatbestandsmerkmalen auf § 2 Abs. 1 WVO bezieht. Nach dieser Bestimmung ist Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat angedroht. Es handelt sich demnach um ein Vergehen im Sinne des § 1 Abs. 2 StGB, dessen Verfolgung gemäß § 67 Abs. 2 StGB in fünf Jahren verjährt. Da der unbefugte Waffenbesitz des Angeklagten St. nach den vom Bezirksgericht getroffenen Feststellungen im Jahre 1950 und der des Angeklagten W. spätestens im Jahre 1952 objektiv beendet war — es handelt sich bei Waffendelikten um Dauerdelikte —, ist die Strafverfolgung wegen dieser Handlungen nach § 67 Abs. 2 StGB verjährt. Eine Verurteilung war daher nicht mehr

zulässig. Beide Angeklagte waren daher nach § 221 Ziff. 4 StPO freizusprechen.

Da das Urteil insoweit wegen Verletzung des § 67 Abs. 2 StGB zugunsten beider Angeklagten abzuändern war, es sich aber auch auf den wegen unbefugten Waffenbesitzes verurteilten K. erstreckt, war es gemäß § 294 StPO auch zugunsten dieses Angeklagten abzuändern.

Soweit mit der Berufung des Angeklagten St. Bedenken wegen der Verurteilung nach § 5 WVO vorgebracht werden, sind diese unbegründet. Nach § 5 WVO macht sich derjenige strafbar, der Kenntnis von einem unbefugten Waffenbesitz erhält und es unterläßt, den Staatsorganen Anzeige zu erstatten. Die Kenntnis vom unbefugten Waffenbesitz des Mitangeklagten L. hat der Angeklagte während einer gemeinsamen Wilderei im Jahre 1949 erhalten. Er hat dazu ausgesagt: „1949 im Herbst war ich mit L. weg. Bei ihm sah ich ein 6-mm-Tesching“. Diese Waffe wurde von L. bis zur Beschlagnahme im Jahre 1958 in seinem Grundstück aufbewahrt. Daraus ergibt sich, daß der Angeklagte bis zum Zeitpunkt der Beendigung des unbefugten Waffenbesitzes anzeigepflichtig war.

Der eigene Waffenbesitz des Angeklagten St. stand in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem unbefugten Waffenbesitz des L. und befreite ihn deshalb nicht von seiner Anzeigepflicht. Das könnte auch nur dann der Fall sein, wenn er Mittäter oder Teilnehmer des anzeigepflichtigen Verbrechens gewesen wäre, z. B. wenn er L. die Waffe beschafft hätte. Der Angeklagte kann deshalb nicht damit gehört werden, daß er infolge eigenen Waffenbesitzes bei einer Anzeige sich selbst der Möglichkeit der Bestrafung ausgesetzt und deshalb davon abgesehen hätte. Die Erfüllung der mit § 5 WVO festgelegten Anzeigepflicht ist in diesem Fall nicht einer Selbstanzeige gleichzusetzen.

§ 26 JGG (in Berlin: JGVO); §§ 1, 2, 16 Gesetz (in Berlin: VO) zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs.

1. Hat der Täter mehrere strafbare Handlungen teils vor und teils nach seiner Volljährigkeit begangen, so können nur — je nachdem, wo das Schwergewicht liegt — entweder Strafen des Erwachsenenstrafrechts oder Sanktionen des Jugendstrafrechts verhängt werden.

2. Zur Einschätzung des Besuchs von Gangster- und anderen Schundfilmen in Westberliner Kinos als Ursache strafbarer Handlungen.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 8. September 1958 - 102 f BSB 154/58.

Seit Mitte 1955 hat der nunmehr 18jährige Angeklagte Westberliner Kinos besucht und das Eintrittsgeld mit je 1 DM der Deutschen Notenbank bezahlt, so daß er für die Kinobesuche insgesamt etwa 31 DM der DNB nach Westberlin verbracht hat.

Am 31. Mai 1958 pöbelte er auf einem S-Bahnhof zwei junge Mädchen mit unflätigen Redensarten an und faßte der 16jährigen Zeugin T. an die Brust.

Die Strafkammer beurteilte den Sachverhalt als Vergehen gegen die VO über die Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs und als tätliche Beleidigung. Da sich der Verstoß gegen die Bestimmungen über den innerdeutschen Zahlungsverkehr auch noch etwas über die Zeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Angeklagten erstreckte, sah die Strafkammer das Schwergewicht dieser fortgesetzten Handlung im Jugendalter und wandte die Bestimmungen des Jugendstrafrechts an, für die vom volljährigen Angeklagten begangene tätliche Beleidigung hingegen die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts. Sie verurteilte den Angeklagten zu einer Gesamtstrafe von sechs Wochen Gefängnis und zehn Freizeitarbeiten.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt, mit der fehlerhafte Rechtsanwendung und unrichtige Strafzumessung gerügt werden. Die Berufung ist nur zum Teil begründet.

Aus den Gründen:

Es ist erwiesen, daß der Angeklagte die Zeugin vorwiegend beleidigte. Die Handlung des Angeklagten stellt einen Angriff gegen die persönliche Ehre und Würde